

Ihr Gesundheitsamt informiert

Hepatitis E

(virale Leberentzündung)

Erreger Hepatitis-E-Virus (HEV)

Verbreitung Weltweit, jedoch unterschiedliche Genotypen 1 - 4
In Deutschland haben 16,8 % der Erwachsenen Antikörper gegen Hepatitis E, d. h. eine Infektion durchgemacht.

Übertragungswege

In Deutschland (Genotyp 3) hauptsächlich durch den Verzehr von unzureichend gegartem Schweine- bzw. Wildfleisch und daraus hergestellten Produkten. Schmierinfektion von Mensch zu Mensch ist extrem selten.

Auf Reisen in Länder mit niedrigem Hygienestandard durch verunreinigtes Trinkwasser (Genotyp 1 und 2).

Die Viren werden mit dem Stuhlgang 1 Woche vor und bis zu 4 Wochen nach Auftreten des Ikterus (Gelbfärbung der Haut und der Augen) ausgeschieden.

Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung

15 bis 64 Tage

Krankheitsverlauf

Überwiegend verläuft die Infektion ohne Krankheitszeichen. Falls Symptome auftreten sind diese oft auf milde Magen-Darm-Beschwerden oder Allgemeinbeschwerden beschränkt.

Selten typischer Hepatitis-Verlauf zunächst mit unspezifischen Symptomen wie Appetitlosigkeit, Müdigkeit, Gelenkschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Fieber und Juckreiz. Später Gelbfärbung der Haut und der Skleren (weiße Augenhaut) und Dunkelfärbung des Urins.

Schwere Verläufe sind bei Menschen mit Vorschädigung der Leber oder unter Immunsuppression möglich. Bei letzteren kann es zu chronischen Infektionen mit dem Risiko der Entwicklung einer Leberzirrhose kommen.

Aus Gebieten mit Verbreitung des Genotyps 1 wurde bei Schwangeren, insbesondere im letzten Schwangerschaftsdrittel, ein hoher Anteil schwerer Krankheitsverläufe mit Todesraten von bis zu 30% berichtet.

Ob ein lebenslanger Immunschutz besteht ist noch unklar.

Maßnahmen zur Verhütung von Ansteckung und Weiterverbreitung

Kein Verzehr von rohem oder nicht durchgegartem Fleisch vom Schwein oder Wild, bzw. daraus hergestellten Produkten. Hände-/Küchenhygiene beim Umgang mit rohem Fleisch beachten.

Bei Reisen in Länder mit niedrigem Hygienestandard nicht abgekochtes Leitungswasser und ungegarte Speisen meiden.

Im Erkrankungsfall

Separate Toilette für die/den Kranke(n) bzw. Krankheitsverdächtige(n)

Regelmäßige Reinigung der Toilette (Sitz und Spülknopf mit einem zur Abtötung von Hepatitis - Viren geeigneten Desinfektionsmittel).

Gründliches Händewaschen nach Benutzung der Toilette oder möglichem Kontakt mit Stuhl bei Reinigungsarbeiten. Händedesinfektion mit einem Händedesinfektionsmittel mit nachgewiesener "viruzider" Wirksamkeit

Keine Gemeinschaftshandtücher! Eventuell Papierhandtücher verwenden.

Gesetzliche Bestimmungen

Meldepflicht nach § 6/7 IfSG besteht

- für das Labor, wenn ein Nachweis des Erregers erfolgt ist.
- für den Arzt, wenn der Verdacht auf die Erkrankung besteht.

Erkrankte Personen, deren Tätigkeit den Bestimmungen des § 42 IfSG – Lebensmittelgewerbe unterliegt, haben ein Tätigkeitsverbot.

Lehrer/-innen, Schüler, Schulbedienstete, Erzieher/-innen und Kindergartenkinder besuchen die Gemeinschaftseinrichtung so lange nicht, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 IfSG).

Die Wiederzulassung erfolgt nach Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Personen, in deren Wohngemeinschaft ein Verdacht auf obengenannte Erkrankung besteht dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes betreten (§ 34 IfSG).